

1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasellenbach

Aufgrund des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93), der §§ 1 ff des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach in ihrer Sitzung am 20.07.2023 nachstehende 1. Änderung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasellenbach beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasellenbach vom 03. Juli 2018 wird in den nachstehenden Paragraphen wie folgt geändert:

§ 2

Kostenbeträge

- (1) Für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Kinder) erfolgt eine Kostenstaffelung für Geschwisterkinder. Voraussetzung hierfür ist dass das Zweit- oder Drittkind gleichzeitig mit dem Erstkind eine der U3-Gruppen der beiden Kindergärten der Gemeinde Grasellenbach besuchen. Erstkind ist grundsätzlich das Kind, welches zuerst in eine U3-Gruppe aufgenommen wird. Sobald ein Kind vom Land Hessen finanziert wird (ab vollendetem 3. Lebensjahr) bleibt dies bei der Geschwisterstaffelung unberücksichtigt.

Betreuungszeiten MO-FR von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Für das erste Kind	150,00 €
Für das zweite Kind	120,00 €
Für das dritte Kind	100,00 €

Betreuungszeiten MO-FR von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Für das erste Kind	200,00 €
Für das zweite Kind	160,00 €
Für das dritte Kind	110,00 €

(2)

U3 bis 6 Std. am Tag	150,00 €
U3 über 6 Std. am Tag	200,00 €
Ü3 bis 6 Std. am Tag	Gebührenfrei
Ü3 über 6 Std. am Tag	45,00 €

§ 3

Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben und beträgt

Für Kinder unter 3 Jahre	4,50 €
Für Kinder ab 3 Jahre	4,50 €

§ 6

Nebenkostenpauschale

- (1) Die Nebenkostenpauschale beträgt 20,00 € pro Kindergartenjahr und stellt eine Kostenbeteiligung für Tee, Bastelmaterial, Geschenke, Handtuchgeld etc. dar und kann bei Bedarf erhoben werden.
- (2) Die Nebenkostenpauschale wird einmal jährlich am 01. März des Jahres fällig.

Artikel 2

Vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Kindergartengebührensatzung im Gebiet der Gemeinde Grasellenbach tritt am 01.09.2023 in Kraft.

64689 Grasellenbach, den 28.07.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde
GRASELLENBACH

Siegel

Röth, Bürgermeister